



Statuten

Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	3
Name und Rechtsform	3
Zweck des Vereins.....	3
Mitgliedschaft	4
Organisation	4
AktivmitgliedAufnahme	4
Rechte und Pflichten	4
Austritt / Ausschluss.....	5
Ehrenmitglied	5
Veteranin / Veteran	5
Jungbläserinnen / Jungbläser	5
Passivmitglied	5
Erweisung der letzten Ehre	5
Organisation	6
Organe.....	6
Hauptversammlung.....	6
Traktanden Hauptversammlung	6
Abstimmungen / Wahlen an der Hauptversammlung	7
Vorstand	7
Musikkommission	7
Musikalische Leiter	8
Rechnungsrevisoren	8
Appell / Materialverwalter / Veteranenobmann.....	8
Subkommissionen / Arbeitsgruppen /OK's	8
Finanzen	9
Finanzielle Mittel	9
Rechnungsjahr.....	9
Haftung	9
Schlussbestimmungen	10
Auflösung des Vereins	10
Statutenrevision	10
Inkraftsetzung	10

Allgemeines

Name und Rechtsform

Unter dem Namen «Musikgesellschaft Lütterswil» (MGL), besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 bis 79 des ZGB, mit Rechtssitz in der Gemeinde Buchegg, Ortsteil Lütterswil. Die MGL wurde im Jahre 1884 gegründet.

Die MGL ist folgenden Verbänden angeschlossen:

- Musikverband Bucheggberg, Wasseramt, Solothurn & Lebern (BWSL)
- Solothurner Blasmusikverband (SOBV)
- Schweizerischer Blasmusikverband (SBV)

Zweck des Vereins

- Förderung und Pflege der Blasmusik
- Pflege der Kameradschaft und des gesellschaftlichen Lebens in den Gemeinden
- Förderung des kulturellen Lebens in der Gemeinde

Die MGL ist gesellschafts-, parteipolitisch und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft

Organisation

Die MGL besteht aus

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern / Veteranen
- Jungmusikant:innen
- Passivmitgliedern

Aktivmitglied Aufnahme

Als Aktivmitglied kann in die MGL aufgenommen werden, wer im Jahr der Aufnahme mindestens 16 Jahre alt geworden ist und über entsprechendes musikalisches Können verfügt. Die Aufnahme erfolgt an der ordentlichen Hauptversammlung. Der/die Fährnrich:in gilt als aktives Mitglied und ist stimmberechtigt.

Rechte und Pflichten

- Aktivmitglieder besitzen das Stimm- und Wahlrecht.
- Aktivmitglieder besitzen das Recht auf Antragstellung im Rahmender Statuten.
- Aktivmitglieder erhalten einen Musikpass und die Statuten.
- Aktivmitglieder erhalten Uniform, Instrument, Notenständer, Marschmusiknotenhalter und Notenmaterial leihweise zur Verfügung gestellt. Eine Leihgebühr oder ein Depot wird nicht erhoben. Für die Instrumente gilt das Instrumentenreglement der MGL.
- Aktivmitglieder anerkennen durch den Eintritt in die MGL die Statuten und verpflichten sich diese, sowie Vereinsbeschlüsse, einzuhalten.
- Jedes Aktivmitglied verpflichtet sich, bei Proben, Anlässen und der Hauptversammlung pünktlich zuerscheinen. Im Verhinderungsfall hat man sich rechtzeitig beim Präsidium oder der Appellführung zu entschuldigen.
- Die zum Gebrauch abgegebenen Gegenstände der MGL sind sorgfältig zu behandeln.
- Für mutwillige oder durch Nachlässigkeit entstandene Schäden haftet das betreffende Mitglied.
- Den Anordnungen des Präsidiums, des Dirigats sowie deren Stellvertretungen ist Folge zu leisten.
- Aktivmitglieder sind in jede Vereinsfunktion wählbar.
- Der Mitgliederbeitrag und dessen Höhe werden jährlich an der Hauptversammlung beschlossen.

Austritt / Ausschluss

- Der Austritt eines Mitglieds aus der MGL erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.
- Sämtliche Leihgaben müssen komplett, gereinigt und ohne Beschädigungen innert Monatsfrist der Präsidentin oder dem Präsidenten, oder der Materialverwalterin oder dem Materialverwalter, zurückgegeben werden. Für alle Leihgaben (Instrument, Uniform, ...) muss ein Beleg der Reinigung, bzw. Reparatur bei der Rückgabe beigelegt sein.
- Verstösst ein Mitglied der MGL wiederholt gegen die Interessen der MGL, kann es auf Antrag des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bedeutet gleichzeitig Verlust der eventuell erhaltenen Ehrenmitgliedschaft.
- Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder der MGL haben keine Rechte und Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Ehrenmitglied

- Personen, die 20 Jahre in der MGL aktiv mitgewirkt oder sich in ausserordentlicher Weise um die Ziele der MGL verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes an der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Ehrenmitglieder der MGL besitzen die Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder.
- Nicht aktive Ehrenmitglieder der MGL erhalten freien Eintritt bei Anlässen der MGL.

Veteran:in

- Mitglieder, die 25 Jahre in der MGL aktiv mitgewirkt haben, werden zur Veteranin oder zum Veteranen ernannt.

Jungmusikant:innen

- Die MGL ist bestrebt den Nachwuchs zu fördern und wenn möglich mit Material sowie bei der musikalischen Weiterbildung finanziell zu unterstützen.
- Dies ist in einem separaten Ausbildungsreglement der MGL geregelt.

Passivmitglied

Passivmitglieder der MGL sind Personen, die jährlich freiwillig einen Beitrag leisten, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird.

Erweisung der letzten Ehre

Stirbt ein Aktiv- oder Ehrenmitglied, ein/eine Veteran:in der MGL wird der verstorbenen Person vom Verein durch musikalische Umrahmung der Trauerfeierlichkeiten die letzte Ehre erwiesen, sofern dies gewünscht wird. Dazu gehört die Vereinsfahne.

Organisation

Organe

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Musikkommission
- Rechnungsrevisor:in
- Subkommissionen / Arbeitsgruppen / OK's

Hauptversammlung

Die jährliche ordentliche Hauptversammlung der MGL ist obligatorisch für die Aktivmitglieder und findet jeweils im Januar statt.

Anträge vom Vorstand oder Aktivmitgliedern müssen mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung der MGL eingereicht werden.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung der MGL kann vom Vorstand oder auf Begehren eines Fünftels der Aktivmitglieder einberufen werden.

Traktanden Hauptversammlung

1. Appell
2. Wahl Stimmenzähler:in
3. Protokoll letztjährige Hauptversammlung
4. Totenehrung
5. Jahresbericht
6. Jahresrechnung
7. Mitgliederbeitrag Aktivmitglieder
8. Passivbeitrag
9. Mutationen
10. Wahlen
- 10.1 Vorstand
- 10.2 Musikkommission
- 10.3 Materialverwalter:in Rechnungsrevisor:in
Fähnrich:in Appellführer:in
Veteranen-Obmann:Obfrau Jugendverantwortliche:r
- 10.4 Subkommissionen / Arbeitsgruppen / OK's
- 10.5 Dirigat (Wahl und Besoldung)
11. Tätigkeitsprogramm
12. Anträge
13. Ehrungen
14. Verschiedenes

Abstimmungen / Wahlen an der Hauptversammlung

- Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern nicht 2/3 der Anwesenden eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.
- Die Abstimmungen und Wahlen werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
- Ausnahme 1: Abstimmungen bei Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- Ausnahme 2: Abstimmungen bezüglich der Teilnahme an kantonalen respektive eidgenössischen Musikfesten. erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Vorstand

Zusammensetzung

- Präsidium
- Vize-Präsidium
- Finanzen
- Sekretariat
- Musikkommissionsmitglied

Der Vorstand besteht aus **3 bis 5 Mitgliedern**. Der Vorstand wird an der Hauptversammlung der MGL für die Dauer von **zwei Jahren** gewählt. Der Vorstand berät und erledigt die Vereinsangelegenheiten und unterbreitet wichtige Geschäfte der MGL. Er ist für die Einhaltung der Statuten verantwortlich.

Der Vorstand verfügt über einen Kredit von CHF 1'000.00 pro Jahr und ist für die richtige Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.

Für die Vorstandmitglieder gibt es je ein zusätzliches Pflichtenheft in dem geregelt ist, welche Pflichten, Aufgaben und Rechte das Vorstandsmitglied im Einzelnen ausführt.

Musikkommission

Zusammensetzung

- Musikkommissionspräsidium
- Dirigat
- Vizedirigat
- Notenverwaltung
- Vorstandsmitglied
- evtl. weiteres Mitglied

Die Musikkommission wird an der Hauptversammlung der MGL für die Dauer von **zwei Jahren** gewählt. Die Musikkommission bereitet die musikalische Tätigkeit vor.

Weitere Aufgaben, Rechte und Pflichten der Musikkommission sind im Aufgabenheft geregelt.

Musikalische Leiter

Zusammensetzung

- Dirigat
- Vizedirigat

Das Dirigat leitet die Proben, Konzerte und Auftritte. Seine Rechte und Pflichten sind in einem separaten Anstellungsvertrag festgelegt. Das Dirigat und dessen Besoldung werden an der Hauptversammlung der MGL für die Dauer **eines Jahres** gewählt respektive bestimmt.

Das Vizedirigat unterstützt das Dirigat und vertritt dieses bei seiner Abwesenheit. Das Vizedirigat wird an der Hauptversammlung der MGL für die Dauer von **zwei Jahren** gewählt.

Rechnungsrevision

Zwei Rechnungsrevisor:innen werden an der Hauptversammlung der MGL für die Dauer von **zwei Jahren** gewählt.

Sie prüfen die Jahresrechnung und verfassen einen Revisorenbericht zu Händen der Hauptversammlung der MGL.

Die beiden Rechnungsrevisor:innen dürfen nicht dem Vorstand angehören und nicht als Festkassier:in tätig sein.

Appell / Materialverwaltung / Veteranenführung

Appellführung, Materialverwaltung und Veteranenführung werden an der Hauptversammlung der MGL für die Dauer von **zwei Jahren** gewählt.

Die zuständige Person für den Appell führt eine jährliche Präsenzliste anhand dieser die Aktivmitglieder mit den wenigsten Absenzen an der HV ausgezeichnet werden (spezieller Berechnungsschlüssel).

Die Aufgaben der Materialverwaltung und der Veteranenführung sind in einem Aufgabenheft geregelt.

Subkommissionen / Arbeitsgruppen / OK's

Die Hauptversammlung der MGL wählt für die Dauer **eines Jahres** auf Antrag des Vorstandes Subkommissionen / Arbeitsgruppen / Organisationskomitees.

Finanzen

Finanzielle Mittel

Die Einnahmen der MGL bestehen aus

- Mitgliederbeiträgen der Aktivmitglieder
- Passivmitgliederbeiträgen
- Erträgen aus Vereinsanlässen
- Schenkungen und freiwillige Zuwendungen
- Allfälligen Einwohner- und/oder Bürgergemeindesubventionen
- Zinsen

Das Vermögen besteht aus dem Kassen- und Barbestand sowie dem Inventar.

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr der MGL dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Schlussbestimmungen

Auflösung des Vereins

Die Auflösung der MGL kann erst erfolgen, wenn der Bestand unter acht Aktivmitglieder gesunken ist. Der Auflösungsbeschluss muss von der Hauptversammlung der MGL mit einem Mehrheitsbeschluss von 2/3 stattfinden.

Das Vermögen ist der Einwohnergemeinde Buchegg zu Handen eines sich später wieder bildenden Vereins gleicher Zweckbestimmung zur Aufbewahrung zu übergeben.

In das definitive Eigentumsrecht tritt die neue Gesellschaft oder der neue Verein jedoch erst nach Ablauf des fünften Rechnungsjahres ihres Bestehens und nachdem sie sich über ihre Leistungen und Lebensfähigkeit ausgewiesen hat. Dies entscheidet der Einwohnergemeinderat Buchegg.

Statutenrevision

Eine Statutenrevision oder Statutenänderung kann auf Antrag an einer ordentlichen Hauptversammlung der MGL mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

Inkraftsetzung

Diese Statuten sind an der Hauptversammlung der MGL vom 14. Januar 2025 genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 29. Dezember 2014. Sie treten sofort in Kraft.

Musikgesellschaft Lütterswil (MGL)

Präsidium



Corinne Christen

Sekretariat



Patrik Noser

Anhang (Bestandteil der Statuten)

Instrumentenreglement

Ausbildungsreglement

Aufgabenheft Arbeitsgruppen

Datenschutzrichtlinien

Revision	Datum	Kommentar	
Rev00	28.12.1995	Erstausgabe	4584 Lütterswil
Rev01	29.12.2014	Überarbeitung	4584 Lütterswil
Rev02	14.01.2025	Überarbeitung	4584 Lütterswil